

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 214/65

BESCHLUSS

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Kaufmanns Arthur K [REDACTED], Z [REDACTED] B [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] als Abwickler
der Kanzlei des Rechtsanwalts [REDACTED]
[REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen
in D [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf in der Sitzung vom 11. Juni 1965 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 8. Januar 1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Die Entschädigungsbehörde hat dem Kläger für Schaden an Körper und Gesundheit eine Kapitalentschädigung und eine Rente auf der Grundlage der Einreihung des Klägers in den gehobenen Dienst zugebilligt. Die Klage, mit der der Kläger die Berechnung der Entschädigung auf der Grundlage einer Einstufung in den höheren Dienst begehrt, ist in beiden Rechtszügen ohne Erfolg geblieben. Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde des Klägers ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat sich angesichts des wechsel-
vollen Vortrags des Klägers außerstande gesehen, eine Fest-
stellung zu treffen, daß der Kläger eine regelrechte Berufs-
tätigkeit ausgeübt hat, deren Einkünfte die Einreihung in
den höheren Dienst rechtfertigen. Insbesondere hat es nicht
feststellen können, daß der Kläger neben der von ihm be-
haupteten hauptberuflichen Tätigkeit als Kunsthändler sich
auch, und zwar, entsprechend seinem späteren Vortrag, aus
privater Liebhaberei an der Börse betätigt und dadurch Ein-
künfte erzielt hat. Schon durch diese auf den Einzelfall
zugeschnittenen und einer darüber hinausgehenden Bedeutung
ermangelnden tatrichterlichen Erwägungen wird die Entschei-
dung des Berufungsgerichts getragen.

Auch die Hilferwägungen, mit denen das Berufungsgericht
etwa erzielte Börsengewinne des Klägers gemäß § 14 Abs. 3
Satz 2 2. DV-BEG als nicht auf der eigenen Arbeitsleistung
des Klägers beruhend für die Einreihung unberücksichtigt
gelassen hat, können keinen Anlaß zur Zulassung der Revision
geben. Es kann kein rechtlicher Zweifel darüber bestehen,
daß die vorerwähnte Bestimmung, nach der Einkünfte aus Land-
und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb insoweit, als
sie nicht auf der eigenen Arbeitsleistung des Verfolgten
beruhen, bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Stellung
eines Verfolgten außer Betracht bleiben, sich im Rahmen der
Ermächtigung des § 42 Abs. 1 BEG hält und deshalb wirksam
ist. In § 42 Abs. 1 Satz 1 BEG wird die Bundesregierung er-
mächtigt, zur Durchführung der §§ 28 bis 41 BEG Rechtsver-
ordnungen zu erlassen. Der Inhalt der Ermächtigung ergibt
sich also aus der gesetzlichen Regelung der in diesen Be-
stimmungen geordneten Schadenstatbestände. Der Zusammenhang
der Ermächtigungsvorschrift mit den übrigen Normen des Ge-
setzes läßt somit ausreichend erkennen, wie die Ermächtigung



Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

zu verstehen ist. Damit ist der Vorschrift des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG, nach der Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz bestimmt werden müssen, ausreichend Rechnung getragen (Senatsurteil RzW 1963, 117 Nr. 19). Eine ausdrückliche Bestimmung im Text des Gesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 8, 274, 307) nicht erforderlich. Durch die in § 42 Abs. 1 BEG enthaltene Ermächtigung wird entgegen der Meinung des Beschwerdeführers auch die Bestimmung des § 14 Abs. 3 Satz 2 2. DV-BEG gedeckt. Zwar bestimmt sich die nach § 31 Abs. 2 BEG für die Einreihung eines Verfolgten in erster Linie maßgebende wirtschaftliche Stellung nach dem Durchschnittseinkommen des Verfolgten in den letzten drei Jahren vor dem Beginn der gegen ihn gerichteten Verfolgung. Es ist jedoch zu erwägen, daß die Rente wegen der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit des Verfolgten gewährt wird, also einen Ausgleich für den vollen oder teilweisen Verlust der Erwerbsfähigkeit bilden soll. Dem steht die Bestimmung des § 33 BEG, nach der der Erwerbsminderungsgrad zunächst abstrakt zu beurteilen ist, nicht entgegen. Die Regelung des § 31 Abs. 2 BEG dient dem Zweck, das wirtschaftliche Ausmaß der durch die Schädigung eingetretenen Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zu ermitteln. Bei Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes muß auf das Einkommen abgestellt werden, das der Verfolgte vor der zur Schädigung an Körper und Gesundheit führenden Verfolgung durch seine Erwerbstätigkeit zu erzielen in der Lage war. Dies ergibt sich auch aus § 31 Abs. 2 BEG in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Satz 2 BEG. Denn nach diesen Bestimmungen ist das Einkommen des Verfolgten in Beziehung zu dem Diensteinkommen eines Bundesbeamten zu setzen. Es ist sonach auf das Diensteinkommen eines Bundesbeamten abzustellen, also auf dasjenige Einkommen, das der Beamte durch seine Arbeitsleistung erzielt. Daher entspricht es dem Willen des Gesetzgebers, bei Ermittlung der wirtschaftlichen Stellung eines Verfolgten nur dasjenige Einkommen zu berücksichtigen, das der Verfolgte durch seine Arbeitsleistung erzielt.

Die Vorschrift des § 14 Abs. 3 Satz 2 ZPO-BEG entspricht somit dem Grundgedanken des § 31 Abs. 2 BEG und ist durch die Ermächtigung des § 42 Abs. 1 BEG gedeckt. Gegen die Wirksamkeit dieser Vorschrift können sonach keine Bedenken bestehen.

Da auch im übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BEG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Ascher

Dr. Graf